

Anlage 2: zum JHV-Protokoll vom 16.04.2016

SATZUNG

Gültig ab 16. April 2016

Theatergruppe Assenheim (TGAss) e.V.

Mitglied im
Verband Hessischer Amateurtheater e.V.
und Mitglied im
Bund Deutscher Amateurtheater (BDAT) e.V.

LOGO

Inhalt der Satzung ist:		Seite
	Präambel	3
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand	4
§ 2	Zweck und Aufgaben	4
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale	4
§ 5	Mitglieder	5
§ 6	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	5
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8	Mitgliedsbeiträge	6
§ 9	Organe des Vereins	6
§ 10	Mitgliederversammlung	6
§ 11	Der Vorstand	7
§ 12	Das Geschäftsführende Vorstand	7
§ 13	Der Vorsitzende	8
§ 14	Protokollpflicht	8
§ 15	Einberufung, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Abstimmung, Beschlussfassung	8
§ 16	Wahlen, Amtszeiten, vorzeitiges Ausscheiden	8
§ 17	Einrichtungen	9
§ 18	Revisoren und Entlastung	9
§ 19	Geschäftsstelle	9
§ 20	Satzungsänderung	10
§ 21	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	10
§ 22	Auflösung	10
§ 23	Inkrafttreten	11
	Impressum	12

Präambel

Die Theatergruppe Assenheim e.V. (kurz TGAss) wurde im Jahre 1989 gegründet und ist seit dieser Zeit Mitglied im Verband Hessischer Amateurtheater e.V. und im Bund Deutscher Amateurtheater (BDAT) e.V.

Der Verein vertritt unter dem VHA und dem BDAT die Interessen der darstellenden Kunst für seine Mitglieder.

Wenn in der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet wird, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Theatergruppe Assenheim e.V (kurz TGAss)“ *(Im Folgenden Verein genannt)*.
Der Verein hat seinen Sitz in Niddatal-Assenheim und ist in das Vereinsregister Friedberg/Hessen (VR 750) eingetragen. Der Verein ist Mitglied im VHA und im BDAT.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungsweg wird insbesondere erreicht durch Aufführungen von Theaterstücken und sonstigen Bühnenproduktionen wie Konzerten, Lesungen und ähnlichen theatralen Veranstaltungen.
2. Der Verein hat die Aufgabe:
 - 2.1. kulturelle Aktivitäten durchzuführen und Bildungsmöglichkeiten anzubieten;
 - 2.2. die künstlerische, kulturelle und soziale Zielsetzung des Amateurtheaters zu verwirklichen;
 - 2.3. seine Mitglieder bei ihren Aufgaben zu unterstützen, gemeinsame Aktivitäten zu initiieren und zu koordinieren;
 - 2.4. die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem VHA, dem BDAT und in der Öffentlichkeit zu vertreten;
 - 2.5. insbesondere die Theaterarbeit von und mit Kindern, Jugendlichen und Senioren zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, er benachteiligt niemanden aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, wegen einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

§ 4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

1. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mitglieder des Vorstands, die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraut sind, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (i.S.v. § 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands.
4. Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Etats sind pauschale Aufwandsentschädigungen und sonstige Vergütungen für Mitglieder für die Erledigung besonderer Aufgaben möglich (Ehrenamtspauschale § 3 Nr. 26 a EStG). Über die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Vereine und kulturelle Institutionen werden, die dem Amateurtheater nahestehen sowie die Zielsetzungen und Aufgaben des Vereins befürworten und bereit sind, diese zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 - 1.1. **VOLLMITGLIED** kann jede natürliche Person werden, die das 8. Lebensjahr vollendet hat.
 - 1.2. **FÖRDERNDE MITGLIEDER** werden Einzelpersonen und juristische Personen, die mit ihrem Beitritt die Ziele des Vereins fördern wollen.
 - 1.3. **EHRENMITGLIEDER** können Persönlichkeiten werden, die sich um den Verein und das Amateurtheater besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands.
2. Mit der Aufnahme in den Verein sind die unter 1.1. genannten Personen zugleich Mitglied im Verband Hessischer Amateurtheater e.V. und im Bund Deutscher Amateurtheater e.V.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme und den Eintrittszeitpunkt entscheidet der Vorstand. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Hauptversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch - Austritt, - Ausschluss, - Erlöschen der Mitgliedsvereinigung, juristischen Person oder Körperschaft, - Tod des Einzelmitgliedes.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist, zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären und wird wirksam mit dem Ende des Austrittsjahres.
5. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied:
 - 5.1. den Zielen und/oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt
 - 5.2. die bei der Aufnahme vorausgesetzten Eigenschaften verliert
 - 5.3. durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in erheblichem Maße schadet
 - 5.4. mit der Zahlung der festgesetzten Beiträge länger als sechs Monate grundlos in Verzug ist.
6. Die Absicht des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied vorher mit zu teilen und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet das jeweilige Aufnahmeorgan mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegen den Verein. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben zur Zahlung rückständiger Beiträge verpflichtet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vollmitglieder des Vereins haben grundsätzlich Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist wahlberechtigt.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Sitzungen der Organe in dem jeweils geregelten Umfang und zur Ausübung des Stimmrechtes in dem jeweils geregelten Umfang.
3. Alle Mitglieder des Vereins haben Informations- und Auskunftsrecht.
4. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins.
5. Die Mitglieder sind über den vom BDAT abgeschlossenen Rahmenvertrag versichert. Die Versicherung umfasst die Haftpflicht- und Unfallversicherung zu den jeweils geltenden Tarifen und Risikodeckungen.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - 6.1. die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu zahlen,
 - 6.2. die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen. Es soll den Verein nach seinen Möglichkeiten in der Umsetzung seiner Aufgaben unterstützen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag der Vollmitglieder des Vereins wird durch Beschlussfassung der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.
2. Die Mitgliedsbeiträge des Vereins werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein sofort mitzuteilen.
3. Fördermitglieder zahlen den Jahresbeitrag, der mit ihnen vereinbart wird.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung (§10),
 - 1.2. der Vorstand (§ 11),
 - 1.3. der Geschäftsführende Vorstand (§ 12).
2. Alle Funktionsträger dieser Organe müssen Vollmitglied des Vereins sein.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt jährlich, spätestens bis zum 30.06., zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
 - 1.1. Der Vorstand terminiert die Mitgliederversammlung und lädt mit einer Frist von sechs Wochen dazu ein.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands nur aus zwingenden Gründen bis zu einem halben Jahr verschoben werden. Der Mitgliederversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 2.1. der Vorstand,
 - 2.2. Vollmitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich und werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands geleitet.
 - 3.1. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn es die anwesenden Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
 - 3.2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
4. Die Mitgliederversammlung definiert die Zielsetzungen des Vereins, beschließt die Grundsatzprogramme für die speziellen Arbeitsbereiche und regelt grundsätzliche organisatorische und repräsentative Angelegenheiten. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 4.1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Kassenberichts des Vorstands;
 - 4.2. Entgegennahme des Revisionsberichts;
 - 4.3. Entlastung des Vorstands (die Mitglieder des Vorstands haben hierbei kein Stimmrecht §34 BGB);
 - 4.4. Wahl des Vorstands;

- 4.5. Wahl der Revisoren;
 - 4.6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 4.7. Verabschiedung des Haushaltsplans;
 - 4.8. Verabschiedung des Veranstaltungsterminplans
 - 4.9. Er kann Einrichtungen gemäß § 17 einsetzen und deren Status wieder aberkennen;
 - 4.10. Bestätigung der Mitgliedschaften in anderen Organisationen;
 - 4.11. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (§ 20, § 22);
 - 4.12. Entscheidung über den Ausschluss von Ehrenmitgliedern;
 - 4.13. Festsetzung der Beitragskriterien und der Mitgliedsbeiträge (§ 8) für die Vollmitglieder.
5. Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb sechs Wochen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn:
- a. der Vorstand oder der Geschäftsführende Vorstand dieses im Interesse des Vereins durch Beschluss für dringend geboten hält oder
 - b. wenn diese durch einen schriftlichen, begründeten Antrag von einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
- 1.1. Dem Vorsitzenden
 - 1.2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3. Dem Schatzmeister
 - 1.4. Dem Schriftführer
 - 1.5. Dem Öffentlichkeitsreferenten
 - 1.6. Dem Jugendreferenten
 - 1.7. Dem Orchesterreferenten
 - 1.8. Dem Beisitzer Jugend (Unterstützung Jugendreferent)
 - 1.9. Dem Beisitzer für Ideen- und Konzeptionsunterstützung (führt und koordiniert die Kreativprozesse)
 - 1.10. Dem Beisitzer Kassenverwaltung (unterstützt den Schatzmeister)
 - 1.11. Dem Beisitzer für die allgemeine Organisation
2. Dem Vorstand obliegt
- 2.1. die Erarbeitung von Zielvorgaben und die Umsetzung der Grundsatzprogramme gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - 2.2. die Entwicklung von Projekten und Leitlinien im Sinne der Aufgaben und Ziele des Vereins,
 - 2.3. die Auswertung der Arbeitsberichte aller bestehenden Einrichtungen (§17)
3. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Es können sachkundige Berater hinzugezogen werden.

§ 12 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Er ist das maßgebliche Handlungs- und Vertretungsorgan des Vereins. Ihm obliegt die Führung des Vereins. Dies beinhaltet – vereinsrechtliche und steuerrechtliche Belange - Haushaltsführung - Zielvorgaben der Einrichtungen.
3. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Seine Mitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften, die jeweils den Betrag von 3.000,00 Euro überschreiten, ist die mehrheitliche Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Für Grundstücksgeschäfte ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
4. Er tagt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

§ 13 Der Vorsitzende

1. Er repräsentiert den Verein nach innen und außen und vertritt ihn gegenüber den Verbänden und Einrichtungen.
2. Er vollzieht die Beschlüsse der Organe des Vereins und führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung.
3. Er unterzeichnet Kooperationen und Vereinbarungen.

§ 14 Protokollpflicht

Die Organe und Ständigen Einrichtungen des Vereins führen über alle Sitzungen Protokolle. Im Regelfall sind Ergebnisprotokolle ausreichend. Beschlüsse müssen in vollem Wortlaut festgehalten werden. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden des Organs oder der Einrichtung und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Abstimmung, Beschlussfassung

1. Zu allen Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins lädt der Vorsitzende schriftlich ein. Die Einladung kann auch per E-Mail durchgeführt werden.
 - 1.1. Die Einladungsfristen betragen für die Mitgliederversammlung sechs Wochen und für die Sitzungen des Vorstands zwei Wochen.
 - 1.2. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übersenden.
 - 1.3. Anträge zur Mitgliederversammlung sollen von den Vollmitgliedern schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vorher eingereicht werden.
 - 1.4. Die endgültige Tagesordnung sowie fristgerecht eingereichte Anträge zur Beschlussfassung werden den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit etwaigen Unterlagen bei Sitzungsbeginn mitgeteilt.
 - 1.5. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben den übrigen Vorstandsmitgliedern mindestens ein Geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend ist. Die Organe verlieren ihre Beschlussfähigkeit, wenn auf Antrag festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte der erschienenen Stimmberechtigten bei Beschlussfassung anwesend ist.
3. Jeder anwesende Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Mitglieder, die an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert sind, können andere Teilnehmer mit schriftlich vorgelegter Delegation betrauen.
4. Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruht das Stimmrecht des betroffenen Mitgliedes gemäß § 6 Ziffer 6 ab dem Zeitpunkt der Mitteilung.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Die Abstimmung erfolgt offen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16 Wahlen, Amtszeiten, vorzeitiges Ausscheiden

1. Die Wahl des Vorsitzenden und der drei Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder (stellv. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer) erfolgt geheim.
2. Der Vorsitzende und jedes einzelne Geschäftsführende Mitglied wird in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt. Nach jedem Wahlgang wird das Ergebnis bekanntgegeben. Die Wahl des Vorsitzenden und der drei Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von drei Jahren.
3. Kandidaten zur Wahl des Vorsitzenden und der drei weiteren Geschäftsführenden Mitglieder und der übrigen Vorstandsmitglieder können vom Vorstand und den Vollmitgliedern vorab vorgeschlagen werden.

Vorschläge zur Wahl des Vorsitzenden und der drei Geschäftsführenden Mitglieder sollen mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingebracht werden. Die Vorschläge werden unter Angabe des Namens und gegebenenfalls seiner Vereinsfunktion mit der Einladung zur Mitgliederversammlung weitergeleitet.

4. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Die Wahl erfolgt per Akklamation, es sei denn, mindestens ein Stimmberechtigter beantragt geheime Wahl. Auf Antrag können diese Vorstandsmitglieder auch on bloc gewählt werden. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt ebenfalls für die Dauer von drei Jahren.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat die notwendige Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen; hier genügt die relative Mehrheit.
6. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der in §16 Ziffer 2. und 4. festgelegten Amtszeit. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Geschäftsführende Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
8. Scheidet der Vorsitzende während der Amtsperiode aus, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Für diesen wird wiederum ein Nachfolger gemäß vorstehender Bestimmung kommissarisch eingesetzt.
9. Scheiden der Vorsitzende und mindestens zwei Geschäftsführende Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus, so ist unverzüglich vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.

§ 17 Einrichtungen

1. Ständige Einrichtungen
 - 1.1. Die Mitgliederversammlung kann zur Vorbereitung und Durchführung spezieller Aufgaben oder Projekte Ständige Einrichtungen schaffen.
 - 1.2. Diese Einrichtungen können auch mit Personen besetzt werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.
 - 1.3. Die Einrichtungen wählen sich einen Sprecher und regeln ihre Arbeitsweise durch eine Geschäftsordnung. Diese muss der Satzung entsprechen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
2. Zeitliche Einrichtungen
 - 2.1. Der Vorstand kann zur Erarbeitung von Projekten im Rahmen des satzungsgemäßen Aufgabenbereiches Einrichtungen auf Zeit einsetzen.
 - 2.2. Diese Einrichtungen können auch mit Personen besetzt werden, die nicht einem Mitglied des Vereins angehören.

§ 18 Revisoren und Entlastung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl der Revisoren und des Ersatzrevisors erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Eine unmittelbare Wiederwahl der Revisoren ist nicht möglich.
2. Die Revisoren prüfen jährlich und zusätzlich vor jeder Wahl des Vorsitzenden die Kassen- und Wirtschaftsführung des Vereins. Mit der Abgabe des Revisionsberichts stellen sie Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 19 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle ist die rechtsverbindliche Anschrift des Vereins, so sind insbesondere alle fristgebundenen Schreiben an die Vereinsgeschäftsstelle zu senden.

§ 20 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens drei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Geschäftsführenden Vorstand umgesetzt und bedürfen ebenso wie Korrekturen grammatikalischer und orthografischer Fehler keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden und bedürfen zu ihrer Annahme einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere in der Mitgliederverwaltung.
2. Als Mitglied des Verbands Hessischer Amateurtheater e.V. (VHA) und des Bundes Deutscher Amateurtheater (BDAT) e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an den VHA und den BDAT zu melden. Übermittelt werden die jeweiligen Vereinsdaten, die Daten der vertretungsberechtigten Personen und die Mitgliederdaten.
3. Mitglieder, von denen Spielberichte und Fotos für die Verbandszeitschriften oder Homepages der genannten Verbände zur Veröffentlichung eingereicht werden, müssen eine entsprechende schriftliche Freigabeerklärung bzw. Einverständniserklärung für die in den Berichten und Fotos enthaltenen Daten abgeben.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder des Vereins der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die im Rahmen der Mitgliederliste Einladungen oder Versammlungen zur Verfügung gestellten Daten vertraulich zu behandeln. Entsprechendes gilt auch für den Verein.

§ 22 Auflösung

1. Über die Auflösung der Theatergruppe Assenheim (TGAss) e.V. entscheidet eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung. Sie ist vom Vorstand mit mindestens sechswöchiger Frist einzuberufen. Der Beschluss muss mit mindestens einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. In der Einladung ist hierauf zu verweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Verband Hessischer Amateurtheater e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Seine Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Ist dies nicht möglich, bestellt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die alle laufenden Geschäfte abwickeln. Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu geben. Den Stellen, die die Gemeinnützigkeit erklärt haben oder von denen der Verband öffentliche Zuschüsse erhalten hat, sind Abschriften des Auflösungsbeschlusses zuzustellen.

§ 23 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung der Theatergruppe Assenheim e.V. (TGAss) am 16. April 2016 in Niddatal beschlossen worden; sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg/Hessen (VR 750) in Kraft.
2. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die zuletzt geänderte und am 14. März 2008 beschlossene Satzung. Diese tritt mit der Eintragung der „Neuen Satzung“ zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Niddatal, den 16. April 2016

**Theatergruppe
Assenheim (TGAss) e.V.**
Mitglied im VHA und BDAT

Impressum

Theatergruppe Assenheim (TGAss) e.V.
Mitglied im
Verband Hessischer Amateurtheater e.V.
und im
Bund Deutscher Amateurtheater (BDAT) e.V.
Georg-Büchner-Straße 9
61194 Niddatal
Fon: 06034-3467;
eMail: norbert.deforth@tgass.de;
Internet: www.tgass.de
Eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg/Hessen. unter VR 750.